

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Consiglio Nazionale degli Ingegneri/Ministero della Giustizia, Marco Cavallera

(Rechtssache C-311/06) ⁽¹⁾

(Anerkennung der Diplome — Richtlinie 89/48/EWG — Homologation eines Studienabschlusses — Ingenieur)

(2009/C 69/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Consiglio Nazionale degli Ingegneri

Beklagter: Ministero della Giustizia, Marco Cavallera

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) — Anwendbarkeit im Fall eines italienischen Staatsbürgers, der nach der Anerkennung seines Ingenieurdiploms bei der spanischen Berufskammer eingetragen ist, aber in Spanien seinen Beruf nie ausgeübt hat, und der die Eintragung bei der italienischen Berufskammer auf der Grundlage des Befähigungsnachweises beantragt, der in Spanien erteilt wurde und dort zur Berufsausübung berechtigt

Tenor

Im Hinblick auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem Aufnahmemitgliedstaat kann sich der Inhaber eines von einer Stelle eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Befähigungsnachweises, mit dem keine unter das Bildungssystem dieses Mitgliedstaats fallende Ausbildung bescheinigt wird und dem weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt, nicht auf die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, berufen.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 14.10.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Januar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, House of Lords — Deutschland, Vereinigtes Königreich) — Gerhard Schultz-Hoff/Deutsche Rentenversicherung Bund

(Rechtssachen C-350/06 und C-520/06) ⁽¹⁾

(Arbeitsbedingungen — Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub — Jahresurlaub, der mit einem Krankheitsurlaub zusammenfällt — Abgeltung für bei Vertragsende wegen Krankheit nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub)

(2009/C 69/04)

Verfahrenssprache: Deutsch und Englisch

Vorlegende Gerichte

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, House of Lords

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Gerhard Schultz-Hoff (C-350/06), Stringer u. a. (C-520/06)

Beklagte: Deutsche Rentenversicherung Bund (C-350/06), Her Majesty's Revenue and Customs (C-520/06)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf und des House of Lords — Auslegung des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub unter folgenden Voraussetzungen: tatsächliche Anwesenheit am Arbeitsplatz, Fortbestehen der Arbeitsfähigkeit während des Urlaubs, Übertragung des Urlaubs nur bis zu einem bestimmten Datum des Folgejahres — Recht eines Arbeitnehmers, der sich im unbefristeten Krankheitsurlaub befindet, während dieser Zeit Jahresurlaub zu nehmen — Recht eines während eines längeren Krankheitsurlaubs gekündigten Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung als Ersatz für den Jahresurlaub, den er während des Urlaubsjahrs nicht genommen hat

Tenor

1. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nicht entgegensteht, nach denen ein Arbeitnehmer im Krankheitsurlaub nicht berechtigt ist, während eines Zeitraums, der in die Zeit des Krankheitsurlaubs fällt, bezahlten Jahresurlaub zu nehmen.